105

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702

1996	Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1996	
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 96	Neufassung des Wehrsoldgesetzes	105
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	,
_	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4	110

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt für den Band 1 des Jahrgangs 1995 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 1995 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Das Titelblatt für den Band 2 des Jahrgangs 1995 des Bundesgesetzblatts Teil I und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1995 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden der nächsten Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I beigefügt.

Bekanntmachung der Neufassung des Wehrsoldgesetzes

Vom 24. Januar 1996

Auf Grund des Artikels 19 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1726) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. Mai 1995 (BGBI. I S. 840) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der seit 1. Januar 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBI. I S. 422),
- 2. den am 27. Juni 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBI. I S. 944),
- 3. den mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBI. I S. 1394),
- den mit Wirkung vom 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Artikel 10 Nr. 1, den am 1. Oktober 1995 in Kraft getretenen Artikel 10 Nr. 2 und den am 29. Juli 1995 in Kraft getretenen Artikel 10 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBI. I S. 962) und
- den am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 7 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 24. Januar 1996

Der Bundesminister der Verteidigung Rühe

Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz – WSG)

§ 1

Allgemeine Vorschrift

- (1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten Geld- und Sachbezüge sowie Heilfürsorge nach den folgenden Vorschriften. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.
- (2) Frühere Soldaten auf Zeit oder frühere Berufssoldaten, die nicht wehrpflichtig sind und zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Geld- und Sachbezüge nach Absatz 1.
- (3) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bezüge besteht bei Wehrdienst bis zu drei Tagen (§ 8) und bei Wehrdienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes.
- (4) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Besoldung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.
- (5) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.
- (6) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.
- (7) Ist ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherm entzogen, werden für diesen Zeitraum Zulagen und Zuwendungen nach Absatz 1 Satz 2 und Zuschläge nach § 8a, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt und der Tagessatz der höchsten Stufe des erhöhten Wehrsoldes nach § 2 Abs. 3 gezahlt.

§ 2

Wehrsold

- (1) Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle.
- (2) Müssen Soldaten wegen der Zugehörigkeit ihres Standortes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über ihre Bezüge in einer fremden Währung verfügen, so erhalten sie den doppelten Wehrsold, wenn Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei

- entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten; dieser Wehrsold unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- (3) Werden Soldaten im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland unter den Voraussetzungen des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verwendet, erhöht sich ihr Wehrsold um den Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für dieselbe Verwendung als Auslandsverwendungszuschlag erhalten; Absatz 2 ist nicht anzuwenden.
- (4) Der Wehrsold ist für die Dauer einer von dem Soldaten vorsätzlich verursachten Dienstunfähigkeit und während des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe durch Behörden der Bundeswehr um fünfzig vom Hundert zu kürzen.
- (5) Der Wehrsold wird monatlich am 15. jeden Monats gezahlt. Für die Zahlung des Wehrsoldes sowie der sonstigen Bezüge hat der Soldat auf Verlangen des Dienstherm ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Soldaten trägt der Dienstherr. Eine Auszahlung auf andere Weise kann zur zugestanden werden, wenn dem Soldaten die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

§3

Verpflegung

- (1) Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt.
- (2) Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag, für eine Mahlzeit den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Soldaten, denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt wird, erhalten als Verpflegungsgeld ebenfalls den doppelten Betrag.
- (3) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 auszuzahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 4

Unterkunft

Die Unterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt. Ein Entgelt für die Inanspruchnahme anderer Unterkunft wird nicht gezahlt. Die Abfindung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt. § 5

Dienstbekleidung

Dienstbekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt.

§ 6

Heilfürsorge

Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.

§ 7

Besondere Zuwendung

- (1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einmalig eine besondere Zuwendung. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 doppelten Wehrsold erhält. Die Zuwendung ist im Dezember, bei vorheriger Entlassung bei dieser zu zahlen.
- (2) Die Zuwendung beträgt bei Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 375 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird eine verminderte Zuwendung nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt.
- (3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich die Zuwendung nach Absatz 2 Satz 1 um 37,50 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.
- (4) Die besondere Zuwendung steht nicht zu für Kalendermonate, für die der Soldat Anspruch auf eine Zuwendung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes hat. Für jeden dieser Monate ist die besondere Zuwendung anteilig zu kürzen. Die Zuwendung steht Soldaten für die Zeiten nicht zu, die sie auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben. Sie steht ferner Soldaten nicht zu, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.
- (5) Wird vor Zahlung der Zuwendung ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Grundwehrdienstes aus einem der in Absatz 4 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß des Verfahrens ausgesetzt. Wird der Soldat auf Grund des Verfahrens aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen, erlischt sein Anspruch auf die Zuwendung.
- (6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie dem Soldaten nach Absatz 4 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§8

Abfindung bei Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen

(1) Der Soldat, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen worden ist, erhält statt der Leistungen nach § 2 ein Dienstgeld.

- (2) Das Dienstgeld beträgt:
- a) bei einer Wochenendübung das Fünffache,
- b) bei sonstigen Wehrübungen täglich das Doppelte der sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle ergebenden Sätze.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft von nicht länger als drei Tagen entsprechend.

§ 8a

Leistungszuschlag bei Wehrübungen

- (1) Soldaten mit einem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst im Verteidigungsfall (beorderte Soldaten) erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag zum Wehrsold. Beorderte Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten diesen Leistungszuschlag bereits ab dem 13. Wehrübungstag. Er beträgt für jeden Werktag 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, insgesamt jedoch höchstens 850 Deutsche Mark in einem Kalenderjahr.
- (2) Beorderte Soldaten, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Angehörige der Einsatzreserve), erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes folgende Zuschläge:
- 1. in der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis 24. Wehrübungstag den Zuschlag nach Absatz 1.
- in allen Laufbahngruppen vom 25. bis zum 48. Wehrübungstag täglich 100 Deutsche Mark, ab dem 49. Wehrübungstag täglich 150 Deutsche Mark, höchstens jedoch insgesamt 7 500 Deutsche Mark. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, erhöht sich dieser Betrag um 2 500 Deutsche Mark für jedes Jahr der Verlängerung.
- (3) Für dienstfreie Wehrübungstage und für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes werden Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt. Zuschläge nach Absatz 1 werden neben einem Zuschlag nach Absatz 2 nicht gewährt. Neben dem Zuschlag für Reserveunteroffizieranwärter nach § 8b werden Zuschläge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nr. 1 nicht gewährt. Neben erhöhtem Wehrsold nach § 2 Abs. 3 wird ein Zuschlag nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit gewährt, als er den Betrag des erhöhten Wehrsoldes übersteigt.

§ 8b

Reserveunteroffizierzuschlag

- (1) Soldaten, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 2 000 Deutsche Mark.
- (2) Der Reserveunteroffizierzuschlag wird nach der Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 500 Deutsche Mark und nach der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in einem weiteren Teilbetrag in Höhe von 1 500 Deutsche Mark mit dem Wehrsold gezahlt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8c

Wehrdienstzuschlag

- (1) Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einen Zuschlag.
- (2) Der Zuschlag beträgt 1 200 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.
- (3) Der Zuschlag wird mit dem Wehrsold des folgenden Monats, für den letzten Monat bei der Entlassung gezahlt.

§ 8d

Mobilitätszuschlag

- (1) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und deren Standort mehr als 50 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätszuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung von
- a) mehr als 50 Kilometer bis 100 Kilometer drei Deutsche Mark t\u00e4glich,
- b) mehr als 100 Kilometer sechs Deutsche Mark täglich.
- (2) Die Entfernung ist nach der kürzesten verkehrsüblichen Straßen- und Fährverbindung zu ermitteln. Standort ist die politische Gemeinde, in der die Einheit oder die Dienststelle ihren Sitz hat, zu der der Soldat einberufen, versetzt oder länger als vier Wochen kommandiert ist. Wohnort im Sinne des Absatzes 1 ist der Ort, in dem der Soldat seine Wohnung nach dem Melderecht hat, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung. Auf Verlangen hat der Soldat eine Meldebestätigung vorzulegen.
- (3) Der Zuschlag wird nicht neben dem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 gezahlt.
- (4) Der Zuschlag wird monatlich mit dem Wehrsold gezahlt.

§ 8e

Verpflichtungszuschlag

- (1) Soldaten, die sich spätestens bis zum Ende des sechsten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, haben Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag nach den Absätzen 2 und 3.
- (2) Der Verpflichtungszuschlag beträgt für jeden Tag mit Anspruch auf Wehrsold zwischen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 40 Deutsche Mark.
- (3) Der Verpflichtungszuschlag wird nach der Ernennung zum Soldaten auf Zeit gezahlt.

§ 9

Entlassunggeld

- (1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes ein Entlassungsgeld.
- (2) Das Entlassungsgeld beträgt nach Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 1 500 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird ein verringertes Entlassungsgeld nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt; das gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als zehn Monate beträgt.
- (3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich das Entlassungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 um 150 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.
- (4) Bei der Berechnung des Entlassungsgeldes bleiben unberücksichtigt die Zeiten
- des Grundwehrdienstes, die bei der Gewährung einer Übergangsbeihilfe nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits berücksichtigt wurden,
- 2. des auf den Grundwehrdienst anzurechnenden
 - a) Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
 - b) Wehrdienstes in fremden Streitkräften,
 - c) Zivildienstes.
- der Verlängerung des Grundwehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung,
- 4. ohne Dienstleistung, die nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen sind,
- der Beurlaubung aus wichtigem Grunde unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, wenn die Beurlaubung einen Monat übersteigt.

§ 9a

Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung

Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben, gelten die §§ 1 bis 7 und 9 entsprechend. § 1 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch vom Zeitpunkt des Dienstantritts an besteht.

§ 10

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

§ 11

(Inkrafttreten)

. Anlage (zu § 2 Abs. 1)

Wehr- sold- gruppe	Dienstgrad	Wehr- sold- tagessatz DM
1	Grenadier	13,50
2	Gefreiter	15,00
3	Obergefreiter	16,50
4	Hauptgefreiter	18,00
5	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	21,00
6	Feldwebel, Fähnrich, Oberfeldwebel	22,00
7	Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant	23,00
8	Oberleutnant	24,00
9	Hauptmann	25,00
10	Stabshauptmann, Major, Stabsarzt	26,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	27,00
12	Oberst, Oberstarzt	28,00
13	General	30,00

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen für jede Dienstleistung, für die nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 23. Januar 1996

	Tag	9	Inhalt	Seite
10.	1.	96	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßenund Schiffsverkehr FNA: neu: 613-5-28 GESTA: XD4	18
12.	1.	96	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen FNA: neu: 215-11 GESTA: XB3	27
23.	11.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	34
27.	11.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	34
27.	11.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	36
27.	11.	95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ungarn	37
27.	11.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	38
28.	11.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	39
30.	11.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten und des Fünften Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	39
30.	11.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	40
1.	12.	95	Bekanntmachung der deutsch-weißrussischen Vereinbarung über das Außerkrafttreten des deutsch- sowjetischen Abkommens vom 13. Juni 1989 über Jugendaustausch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus	41
1.	12.	95	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Komitee für Jugendfragen beim Ministerrat der Republik Belarus über jugendpolitische Zusammenarbeit	42
4.	12.	95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Arabischen Republik Syrien	44
4.	12.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	45
6.	12.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	45
6.	12.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	46
6.	12.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	46
6.	12.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	47
6.	12.	95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	48

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 1995, gesondert übersandt.

Nr. 3, ausgegeben am 26. Januar 1996

Tag	Inhalt	Seite
19. 1.96	Gesetz zu dem Vertrag vom 26. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolischen Volksrepublik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	50
19. 1.96	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen	58
19. 1.96	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. November 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE1	66
19. 1.96	Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	75
19. 1.96	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus über die Förderung und den gegenseltigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XES	85
19. 1.96	Gesetz zu dem Vertrag vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE6	94
17. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	103
6. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	107
7. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	107
7. 12. 95	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	108
8. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	109
11. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	110
12. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	111
12. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	111
14. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	112
	Broke diages Augustes 14.45 DA4(12.40 DM multiplick 0.05 DA4)(except deaths) heil/ide	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Nr. 4, ausgegeben am 27. Januar 1996

Tag	Inhait	Seite
18. 1.96	Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 7. Dezember 1995 zwischen dem Bundesmiñisterium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wojewoden von Szczecin als Vertreter der Regierung der Republik Polen über die Zone am Grenzübergang Rosow – Rosow (Rosowek)	114
22. 1.96	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Getreiderat	117
11. 12. 95	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	144
18. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	146
18. 12. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Errichtung, den Bau und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage in den Vereinigten Staaten von Amerika	146
18. 12. 95	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	147
18. 12. 95	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	149
19. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	151
19. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE sowie des Finanzprotokolls hierzu	152

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.